

Impfung gegen Herpes zoster

Die Impfung gegen Herpes zoster (Shingrix) ist seit dem 1. Mai 2019 eine Kassenleistung. Der Impfstoff wird über den Sprechstundenbedarf (SSB) bezogen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision vom Dezember 2018 in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen. Der Beschluss ist am 30. April im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Bitte beachten Sie: Die neue Regelung in der Schutzimpfungs-Richtlinie betrifft nur den Totimpfstoff Shingrix® und damit nicht den Lebendimpfstoff Zostavax®.

Die zweimalige Impfung mit adjuvantiertem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff (Shingrix®) im Abstand von mindestens 2 bis max. 6 Monaten kann unter folgenden Voraussetzungen über den Sprechstundenbedarf bezogen werden:

1. als Standardimpfung für Personen über 60 Jahre
2. als Indikationsimpfung für Personen über 50 Jahre mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung für das Auftreten eines Herpes zoster infolge einer Grundkrankheit, wie z. B.
 - angeborene bzw. erworbene Immundefizienz bzw. Immunsuppression
 - HIV-Infektion
 - rheumatoide Arthritis
 - systemischer Lupus erythematodes
 - chronisch entzündliche Darmerkrankungen
 - chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale
 - chronische Niereninsuffizienz
 - Diabetes mellitus

Praxen rechnen die Standardimpfung (Personen ab 60 Jahre) mit der Symbolnummer 89128 ab, die erste Dosis mit dem Buchstaben A am Ende, die zweite Dosis mit B am Ende.

Bei den Versicherten mit einer gesundheitlichen Gefährdung (Personen über 50 Jahre) sind die Nummern 89129 A bzw. 89129 B einzutragen. Je Impfung erhält die Praxis 7,83 Euro.

Impfung	Dokumentationsnummern:	
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung
Herpes zoster (Standardimpfung) Personen über 60 Jahre	89128 A	89128 B
Herpes zoster (Indikationsimpfung) Personen über 50 Jahre mit gesundheitl. Gefährdung	89129 A	89129 B

Bei der Verordnung im Sprechstundenbedarf von Impfstoffen (gem. der Schutzimpfungs-Richtlinie) sind die Felder 8 und 9, durch Eintragen der Ziffer 8 und 9, zu kennzeichnen.

Im Feld Krankenkasse bzw. Kostenträger wird „SSB Nordrhein“ und im Feld Kostenträgerkennung wird das Institutionskennzeichen (IK) „102091710“ eingetragen.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema? Das Team der Pharmakotherapieberatung hilft Ihnen gerne weiter.

Literaturhinweise

Schutzimpfungs-Richtlinie:

https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1813/SI-RL_2019-03-07_iK-2019-05-01.pdf

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut 2018/2019:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2018/Ausgaben/34_18.pdf?__blob=publicationFile

Impressum

Redaktion: Pharmakotherapieberatung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Dr. Holger Neye (V.i.S.d.P)

Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf

Tel.: (0211) 5970- 8111/ (SSB: -8666)

Fax: (0211) 5970- 9904

E-Mail: pharma@kvno.de